

# Satzung

## 2024

### Des Pferdesportvereins

### Reitclub Speyer e.V.



## **§1**

### **Name, Rechtsform und Sitz**

Der Pferdesportverein Reitclub Speyer e.V. mit dem Sitz in Ludwigshof 6. 67346 in Speyer ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ludwigshafen eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Verbandes pfälzischer Reit- und Fahrvereine und des Landesverbandes Rheinland-Pfalz und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

## **§2**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung).
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. §14).

## **§3**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der RC Speyer bezweckt:

- Die Förderung des Sports (§52 (2) Nr. 21 AO);
- Die Förderung des Tierschutzes (§52 (2) Nr. 14 AO);
- Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes (§52 (2), Nr. 8 AO);

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Die Gesundheitsförderung, sportliche Betätigung und Lebensfreude aller Menschen durch Reiten, Ausreiten und Voltigieren;
2. Die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen
3. Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen sowie die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes;
4. Die Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder;
5. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern;
6. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Landschaftsschäden;
7. Die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
8. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet;
9. Die Erhaltung des Pferdes und des Pferdesports, insbesondere des Reitsportes als Kulturgut;

10. Sensibilisieren für Fragen des Tierschutzes in seinen vielfältigen Erscheinungsformen, insbesondere durch Aufklärung über die richtige und artgerechte Haltung, Fütterung sowie den tiergerechten Umgang mit Pferden als Partner in Sport und Freizeit und Ausbildung hierin;
11. Die Aufklärung über den Reit- und Pferdesport, die Bezüge zu Natur- und Umweltschutz, insbesondere der Tierhaltung als Bestandteil von Landschaftspflege und Teil der Nährstoffkreisläufe.

## **§4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Der Verein umfasst folgende Mitglieder:
3. Aktive Mitglieder: diese nutzen die Vereinsanlage und starten für den Reitclub Speyer e.V.
4. Passive Mitglieder: diese nutzen die Anlage (was ist in der Anlage)des Vereines nicht, können aber für den Verein starten
5. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder dieser Satzung sowie Satzungen und Ordnungen des Verbandes pfälzischer Reit- und Fahrvereine, des Sportverbandes Rheinland-Pfalz und der Deutschen reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
7. Zur Durchführung der Aufgaben des Reitclubs wird von den Mitgliedern ein Beitrag erhoben.
8. Die Beiträge sind Jahresbeiträge. (Gibt es eine Regelung bei Eintritt unter dem Jahr? Reduzierung des Jahresbetrags?)
9. Aktive Mitglieder (ab X Jahren?) verpflichten sich, unentgeltlich im Verein bei Arbeitseinsätzen mitzuhelfen. Über die Zahl der Arbeitsstunden entscheidet die jährliche Hauptversammlung. Ersatzweise ist für Arbeitsstunden ein finanzieller Ersatz zu leisten, über dessen Höhe ebenfalls die Hauptversammlung entscheidet.
10. Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## **§ 5**

### **Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
  - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren (Pferdeleistungsschauen und Breitensportlichen Veranstaltungen) unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gem. §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

## §6

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Sie kann außerdem durch Austritt oder Ausschluss beendet werden.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Tatbestände, die zum Ausschluss berechtigen, sind in § 5 geregelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## §7

### Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand.

## §8

### Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Sie kann durch Aushang am schwarzen Brett in der geschlossenen Reithalle sowie durch Bekanntmachung auf der Vereinshomepage erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 der Mitglieder anwesend sind.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von anwesenden Mitgliedern durch Stimmzettel. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von anwesenden Mitgliedern durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.  
Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

## §9

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl der Mitglieder des Ehrenrats
- Die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Beiträge und Aufnahmegelder
- Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Die Anträge nach §4 Abs. 3 dieser Satzung auf Ehrenmitgliedschaft

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

## §10

### Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - Der Vorsitzende
  - Der stellvertretende Vorsitzende
  - Der Jugendwart
  - bis zu sechs weiteren Mitgliedern.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll auszufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## §11

### Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für

- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
- Die Führung der laufenden Geschäfte.

## **§12**

### **Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus 3 von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählte ständige Mitgliedern. Den Vorsitz im Ehrenrat führt das älteste der gewählten Mitglieder.

## **§13**

### **Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgabe des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Kreisverband, im Regionalverband, im Landespfordesportverband, in der Deutschen reiterlichen Vereinigung e.V. sowie im Landessportbund ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
  - Name
  - Adresse
  - Nationalität
  - Geburtsort
  - Geburtsdatum
  - Geschlecht
  - Telefonnummer
  - Emailadresse
  - Bankverbindung
  - Mitgliedschaft in anderen Pferdesportvereinen
  - Zeiten der Vereinszugehörigkeit
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Landessportbundes (LSB) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den LSB zu melden:
  - Name
  - Vorname
  - Geburtsdatum
  - Geschlecht
  - Spartenzugehörigkeit

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des LSB.

4. Der Verein ist Mitglied im Verband Pfälzischer Reit- und Fahrverein e.V. und des Sportbundes Pfalz. Diese werden für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes erforderliche Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls in folgendem Umfang zur Verfügung gestellt.
5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecke verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
6. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien.

7. Eine anderweitige über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherte Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
10. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

## **§ 14**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Speyer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, reitsportliche Zwecke zu verwenden hat.